

§14

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Anordnung vom 15. Dezember 1952 über die Ausgabe und Behandlung von Dienstaussweisen sowie über die Regelung des Betretens von Dienststellen der örtlichen Organe der Staatsgewalt und der übrigen staatlichen Organe und Einrichtungen (MinBl. S. 201);
 - b) Ergänzung vom 16. April 1953 der Anordnung über die Ausgabe und Behandlung von Dienstaussweisen sowie über die Regelung des Betretens von Dienststellen der örtlichen Organe der Staatsgewalt und der übrigen staatlichen Organe und Einrichtungen (ZBl. S. 184);
 - c) Ergänzung vom 20. November 1953 zur Anordnung über die Ausgabe von Betriebs- oder Dienstaussweisen sowie über die Regelung des Betretens von volkseigenen Betrieben und sonstigen Dienststellen (ZBl. S. 566);
 - d) Anordnung vom 29. April 1954 über die Ausgabe von Betriebsausweisen und die Regelung des Betretens zentralgeleiteter volkseigener Industriebetriebe (ZBl. S. 200);
 - e) Anordnung vom 7. November 1955 zur Änderung der Anordnung über die Ausgabe von Betriebsausweisen und die Regelung des Betretens zentralgeleiteter volkseigener Industriebetriebe (GBl. II S. 406).
- (3) Außerdem treten folgende Bestimmungen außer Kraft: